

Satzung

der Jagdgenossenschaft Schwalbach-Griesborn

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörden

- 1) Die Genossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Schwalbach-Griesborn“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Schwalbach.
- 2) Aufsichtsbehörden sind der Landrat des Kreises Saarlouis als untere Jagdbehörde sowie der Minister des Innern als oberste Jagdbehörde.

§ 2

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Genossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Schwalbach-Griesborn gehörenden Grundflächen nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses. Eigentümer von Grundflächen, auf den die Jagd nicht ausgeübt werden darf, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- 2) Mitgliedschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums und in den Fällen, in denen auf den die Mitgliedschaft begründenden Grundflächen die Jagd nicht mehr ausgeübt werden darf. Veränderungen sind dem Jagdvorsteher anzuzeigen, der das Grundflächenverzeichnis auf dem Laufenden zu halten hat.

§ 3

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- 1) Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des Jagdgenossen etwa anstehenden Wildschadens zu sorgen.
- 2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

§4

Organe der Jagdgenossenschaft

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. der Jagdvorsteher als Jagdvorstand
2. die Genossenschaftsversammlung,
3. der Genossenschaftsausschuss

§5 Jagdvorsteher

- 1) Der Jagdvorsteher wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, vollgeschäftsfähig und im Besitze der staatsbürgerlichen Rechte ist.
- 2) Der Jagdvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Er kann für seine baren Auslagen Ersatz verlangen. Für seine Tätigkeit wird ihm eine Aufwandsentschädigung von 100,00 DM jährlich gewährt.
- 3) Neben dem Jagdvorsteher ist ein „stellvertretender Jagdvorsteher“ zu wählen, der ihn im Falle der Verhinderung vertritt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Abs. 1 und 2 entsprechend.

§6 Aufgaben des Jagdvorstehers

- 1) Der Jagdvorsteher hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 dieser Satzung wahrzunehmen.
- 2) Der Jagdvorsteher vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet ihre Angelegenheiten, bereitet die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vor und führt sie aus, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- 3) Der Jagdvorsteher erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ vorbehalten sind (§§ 10 und 11 dieser Satzung).

§7 Verpflichtungserklärung

Erklärungen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll, sowie Erklärungen, durch die die Jagdgenossenschaft auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Jagdvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter handschriftlich unterzeichnet sind.

§8 Genossenschaftsversammlung

- 1) Nach Bedarf findet eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Der Jagdvorsteher ist verpflichtet, eine Versammlung einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung.
- 2) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens fünf der Stimmberechtigten Jagdgenossen anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite, mit einer Frist von zwei Wochen und der gleichen Tagesordnung einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen beschlussfähig.

- 3) Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJG). Bei Stimmen- oder Flächengleichheit kommt kein Beschluss zustande.
- 4) Über die Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss, insbesondere enthalten:
 1. die Zahl der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Jagdgenossen,
 2. die Angabe der von diesen vertretenen Grundfläche,
 3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse.

Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstehers zwei Wochen zur Einsichtnahme der Jagdgenossen auszulegen. Die Auslegung ist öffentlich bekannt zu geben.

§9

Stimmrecht der Jagdgenossen

- 1) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Zur Berechnung der gemäß §9 Abs. 3 BJG erforderlichen Flächenmehrheit entfällt auf je 1 ha Grundfläche eine Stimme. Jeder Jagdgenosse kann seine Stimme durch eine andere, mit schriftlicher Vollmacht versehene, Person ausüben lassen.
- 2) Miteigentümer oder Gesamthandelseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandelseigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.
- 3) Ein Jagdgenosse ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Genossenschaft betrifft.

§10

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über

1. die Wahl und Abberufung des Jagdvorstehers, seines Stellvertreters sowie des Genossenschaftsausschusses,
2. Veränderungen des Jagdbezirks durch Abrundung oder Teilung,
3. die Art der Nutzung des Jagdbezirks,
4. die Verwendung des Jagdertrages,
5. die Erhebung und Verwendung der Umlagen,

6. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen,
7. die Einstellung und Entlohnung von Bediensteten,
8. die Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
9. den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen, deren Wert die jährliche Pacht übersteigt,
10. die Aufnahme von Darlehen,
11. die Entlastung des Jagdvorstehers und des Kassenverwalters,
12. die Übertragung von Aufgaben (§§ 12, 19 dieser Satzung),
13. die Änderung der Satzung.

§11 Genossenschaftsausschuss

- 1) Der Genossenschaftsausschuss besteht aus drei Jagdgenossen, die mit einer gleichen Anzahl von Stellvertretern von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entsprechend. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- 2) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen in der Prüfung
 1. des Grundflächenverzeichnisses
 2. der Versammlungsniederschriften, insbesondere hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und des Abstimmungsergebnisses,
 3. der Kassenverwaltung, des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 4. des Verteilungsplanes und der Beitragslisten.

Der Ausschuss ist verpflichtet, der Genossenschaftsversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen. Außerdem entscheidet der Ausschuss über die Führung eines Rechtsstreites und den Verzicht auf Ansprüche der Genossenschaft.

- 3) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

§12 Übertragung der Aufgaben

Auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann die Verwaltung die Geschäfte der Jagdgenossenschaft dem Bürgermeister der Gemeinde Schwalbach mit dessen Zustimmung widerruflich übertragen werden. Die Kosten der Verwaltungsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

§13

Anteil der Nutzungen und Lasten

- 1) Der Anteil der Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- 2) Der Jagdvorsteher stellt auf Grund der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung (§ 10 Nr. 4 und 5 dieser Satzung) einen Verteilungsplan und –soweit erforderlich- eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstehers zwei Wochen zur Einsichtnahme der Jagdgenossen auszulegen und alsdann vom Jagdvorsteher festzustellen. Die Auslegung und Feststellung sind öffentlich bekanntzumachen.

Beschließt die Genossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers geltend gemacht wird.

§14

Auszahlung des Jagdertrages

- 1) Beschließt die Genossenschaftsversammlung, den Jagdertrag an die Jagdgenossen auszuzahlen, ist der Reinertrag aus der Jagdnutzung binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres an den Jagdvorsteher festzusetzenden Zahltagen an die Jagdgenossen auszuzahlen. Der Auszahlungstermin ist öffentlich bekanntzumachen.
- 2) Entfällt auf einen der Jagdgenossen ein geringer Reinertrag als 5,- Deutsche Mark, wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Ertrag durch Zuwachs mindestens 5,- Deutsche Mark erreicht hat.

§15

Einzahlung der Umlagen

Die von den Jagdgenossen zu zahlenden Umlagen werden binnen einem Monat nach rechtswirksamer Feststellung der Beitragslisten fällig. Umlagen, die nicht fristgemäß eingezahlt werden, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Zuständig ist die Gemeindekasse Schwalbach. Die durch die Beitreibung entstehenden Kosten trägt die Jagdgenossenschaft.

§16

Vermögensverwaltung

- 1) Das Vermögen der Genossenschaft ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.
- 2) Die Genossenschaft soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind oder in absehbarer Zeit erforderlich werden. Die Veräußerung von Vermögensgegenständen ist nur zulässig, wenn diese für die Aufgaben der Genossenschaft nicht mehr benötigt werden.
- 3) Das vorhandene Vermögen ist in einem Vermögensverzeichnis, das vom Jagdvorsteher aufgestellt und geführt wird, nachzuweisen. Das Verzeichnis ist auf dem Laufenden zu halten.

- 4) Der Erlös aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist dem Vermögen zur Erhaltung seines Wertes zuzuführen.

§17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Genossenschaft läuft vom 1. April bis 31. März.

§18 Haushalt

Der Jagdvorsteher hat für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres enthalten. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen.

§19 Kassenverwaltung

- 1) Die Kassenverwaltung obliegt dem Jagdvorsteher. Er kann mit Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einen Jagdgenossen, der nicht Mitglied des Genossenschaftsausschusses ist, zum Kassenverwalter bestellen.
- 2) Auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann die Führung der Kassengeschäfte widerruflich der Gemeindekasse Schwalbach übertragen werden. Die Kosten der Kassenführung trägt die Genossenschaft.

§20 Jahresrechnung

- 1) Der Jagdvorsteher hat über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres im ersten Vierteljahr des neuen Rechnungsjahres Rechnung zu legen.
- 2) Die Jahresrechnung besteht aus der Haushalts- und Vermögensrechnung.
- 3) Die Haushaltsrechnung muss nachweisen,
 1. ob die Anordnungsbeträge sich innerhalb der Ansätze des Haushaltsplans unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen durch Nachtragshaushaltspläne und der aus dem Vorjahre übertragenen Haushaltsreste halten,
 2. wieweit die Anordnungsbeträge eingezogen oder geleistet sowie welche Beträge in Rest verblieben und dem zufolge als Kassenrest in das nächste Jahr zu übernehmen sind,
 3. welche Haushaltsreste in das nächste Jahr zu übernehmen sind,
 4. welcher Überschuss oder Fehlbetrag sich am Ende des Rechnungsjahres ergibt.

- 4) Die Vermögensrechnung muss den Bestand des Vermögens und der Schulden zu Beginn des abgelaufenen Rechnungsjahres, die Veränderungen und den Stand am Ende des abgelaufenen Rechnungsjahres nachweisen.

**§21
Rechtsweg**

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

**§22
Bekanntmachung**

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwalbach.

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 7.Juli 1978 in der 15 Jagdgenossen mit einer Grundfläche von 272,59 ha anwesend und vertreten waren, beschlossen worden.

**§23
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.7.1966 außer Kraft

Schwalbach, den 22. November 1979
Der Bürgermeister
als Jagdvorsteher

-Fleck-